

Zweigvereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

Der Zweigverein des Kapfenberger Turnvereines (kurz K.T.V.) führt den Namen „happy body VITAL Club“ (kurz: hbc).

Dieser Zweigverein hat seinen Sitz in Kapfenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem Dachverband ASVÖ (allgemeiner Sportverband Österreichs) sowie dem Fachverband ÖFT (Österreichischer Fachverband für Turnen) an.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Zweck des gemeinnützigen Gesundheitsförderungs- und Sportvereines ist die Ertüchtigung, Regeneration und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

(2) Im Sinne der WHO – Definition für Gesundheit wird das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Mitglieder gefördert. Schwerpunkte dabei sind ein gesunder schmerzfrequer Rücken und starke bewegliche Gelenke.

(3) Dies soll erreicht werden durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen und die Pflege aller Arten von Körpersport, die eine bewegungsgerechte Stärkung der äußeren Mobilisatoren sowie der inneren Stabilisatoren durch koordinative Kräftigung, Core (Körperkern) Stabilisation und myofasziale Dehnung zum Inhalt haben.

(4) Durch Gruppenkurse fördern wir die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein sowie durch entsprechende Veranstaltungen die sittlichen und kulturellen Werte.

(5) Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Pflege von Leibesübungen und anerkannten Sportarten
- 3.2 Förderungen der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- 3.3 Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften sowie Führung einer Website
- 3.4 Gesellige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Schauvorführungen
- 3.5 Führung von Leistungszentren
- 3.6 Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
- 3.7 Festlegung der Werbelinie des Vereines für alle Medien
- 3.8 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren („Gesundheitsstartpaket“)
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;

- d) Führung einer (Vereins) - Kantine , deren allfälliger Gewinn den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
 - e) Einnahmen aus dem Sportbetrieb;
 - f) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - g) Zinserträge und Beteiligungsverträge;
 - h) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - i) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
 - j) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z. B. Vereinsfeste und Zeltfeste.
- (2) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Mitgliedsbeitragsordnung zu erlassen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5) Jugendliche und Kinder bis 16 Jahren sind **Vereinsangehörige**; zu ihrer Vereinsaufnahme bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, das sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
- (2) Über die Aufnahme von **ordentlichen** und **außerordentlichen Mitgliedern** entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ausstattung mit einer **Ehrenfunktion** ist möglich.
- (4) Vor Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereines wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Quartals (Ende März, Juni, September, Dezember) erfolgen und muss dem Vorstand mindestens im Monat vorher – maßgebend ist das Datum des Poststempels – schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält; durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines gefährdet oder die Belange des Vereines nachteilig beeinflusst oder die Statuten des Vereines oder des Landes- oder Bundesverbandes sowie deren Interessen missachtet.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen beim Obmann eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossene Höhe verpflichtet.
- 3) Anti-Dopingbestimmungen: Der Kapfenberger Turnverein seine Sektionen und Zweigvereine deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

(ÖFT), der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und der Union Européenne de Gymnastique (UEG), die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 und der Novelle vom 8.8.2008 – insbesondere dessen §18- sowie die Regelung des Anti-Doping Codes der World Doping Agency (WADA) sowie der NADA zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen die Anti-Dopingregelung werden mit dem Ausschluss aus dem K.T.V. geahndet. Darüber hinaus gelten die Strafbestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 in der letztgültigen Novelle.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe §§10 und 11)
- der Vorstand (siehe §§ 12 – 14)
- die Rechnungsprüfer (siehe § 15)
- das Schiedsgericht (siehe § 16)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen, einberufen werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein und müssen beraten werden. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in jeweils bis zu drei Fällen zulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses einschließlich der Vermögensübersicht;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten für die abgelaufene Funktionsperiode.
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschüsse;
- k) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus
 - a.) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Obmann und seine Stellvertreter
 2. Finanzreferent und sein Stellvertreter
 3. Schriftführer und sein Stellvertreter
 4. Vorsitzende des Sportausschusses bzw. Oberturnwart und sein Stellvertreter
 - b.) den Mitgliedern mit beratender Stimme (spezielle Referenten, Sektionsleiter, Beiräte)
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer dem Obmann das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Obmann aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten zwecks Neuwahl des Obmannes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat seine Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden,

wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten und dieser zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- (10) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Vorstands- Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Sorge für einen geregelten Sport- und Vereinsbetrieb
- b) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3 zur Erreichung des Vereinszweckes
- c) Ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- f) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- h) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- i) Statutenänderungen anzuzeigen. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär: Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- (3) Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geld- und Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Der **Sportreferent** (Oberturnwart, Cheftrainer) hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.
- (2) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen, die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein betreffenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Es besteht aus 3 Personen. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Streitparteien dem Vorstand nennen. Unterlässt eine Partei die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen dann ein ordentliches volljähriges Mitglied zum Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Als Büro des Verfahrens dient der Sitz des Vereines.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen und nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes- und des Bundesvorstandes des „Allgemeinen Sportverbandes Österreichs“ verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Im Verein erfasste Gesundheits- und Fitnessdaten sind vertraulich und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 18 Verhältnis zu den Zweigvereinen

- (1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines. Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden.

§ 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel dieser Mitglieder dafür stimmen. Das gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung. Im Falle der Auflösung fließt das gesamte Vermögen des Vereines dem Landesverband Steiermark des „Allgemeinen Sportverband Österreichs“ zu. Sollte sich der Landesverband Steiermark des „Allgemeinen Sportverbandes Österreichs“ aufgelöst haben, fließt das Vereinsvermögen dem „Allgemeinen Sportverband Österreichs“ zu. In beiden Fällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige Körpersportfördernde Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden. Über die Verwertung und Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens hat die (außerordentliche) Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Auflösung des Vereines einen Abwickler zu bestellen.

§ 20 Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.